

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Ammoniakreduktionsverordnung, BGBl. II Nr. 395/2022, enthält ordnungspolitische Reduktionsmaßnahmen für Ammoniak im Sektor Landwirtschaft. Sie trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft und soll zur Einhaltung der im Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018), BGBl. I Nr. 75/2018, normierten Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak beitragen, die in den Jahren 2020 bis 2029 sowie ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind.

§ 5 sieht vor, dass Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m<sup>3</sup> ab dem 1. Jänner 2028 mit einer dauerhaft wirksamen, vollflächigen Abdeckung auszustatten sind. Aufgrund der hohen Kosten für die Nachrüstung im Bestand in Relation zum erzielbaren Reduktionspotential, soll mit der gegenständlichen Novelle die Verpflichtung zur festen Abdeckung – vorgezogen ab 1. Jänner 2025 – nur im Neubau vorgeschrieben werden. Bestandsanlagen sind, sofern sie nicht ohnehin über eine feste Abdeckung verfügen oder mit einer solchen nachgerüstet wurden, spätestens ab dem 1. Jänner 2028 mit einer vollflächigen flexiblen künstlichen Abdeckung zu versehen. Davon ausgenommen sollen nur jene Bestandsanlagen sein, bei denen sich verlässlich (d.h. Dokumentation des Managements durch die Landwirt:innen sowie Durchführung eines regelmäßigen Monitorings der gelebten Praxis im Rahmen von entsprechenden Studien) eine dauerhaft stabile Schwimmdecke (auf natürliche Art oder künstlich induziert durch Stroh- oder Maishäcksel) bildet.

Durch die gegenständliche Novellierung der Verordnung erfolgt zudem eine Erhöhung des Reduktionspotentials der Ammoniakemissionen aus dem Sektor Landwirtschaft.

Um die Einhaltung von Managementmaßnahmen wie die Abdeckungsmöglichkeit im Bestand durch Schwimmdecken entsprechend überprüfen zu können, soll im Rahmen einer Novelle des EG-L 2018 die gesetzliche Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Muster des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV), und der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung, BGBl. II Nr. 495/2022, geschaffen werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Z 6)**

Ab dem 1. Jänner 2026 ist nicht nur Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, sondern der gesamte ausgebrachte Festmist gemäß den Vorgaben des § 3 unmittelbar einzuarbeiten. In der Definition für Wirtschaftsdünger wird daher die Terminologie entsprechend angepasst. Bei Festmist handelt es sich um ein Gemisch aus Kot und Harn mit Einstreu und Futterresten. Dazu kommt ein Teil des anfallenden Harns, der von der Einstreu aufgesaugt und gebunden wird (vgl. BML, Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage [2022]).

#### **Zu Z 2 (§ 2 Z 16 bis 18)**

Die Verpflichtung, Anlagen und Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest gemäß den Vorgaben des § 5 oder 5a mit einer Abdeckung zu versehen, differenziert einerseits nach Neu- und Bestandsanlagen und andererseits danach, ob sich eine dauerhaft stabile Schwimmdecke bildet und erhalten lässt oder nicht. Die unterschiedlichen Arten der Abdeckung werden in den Z 16 bis 18 definiert. Durch die Abdeckung wird der Luftaustausch über der Oberfläche beschränkt und dadurch die laufende Bildung und Freisetzung von Ammoniak reduziert.

Am wirksamsten werden Ammoniakemissionen durch feste Abdeckungen reduziert. Als feste Abdeckung im Sinne dieser Verordnung zählen Betondecken, Holzkonstruktionen und Zeltdachsysteme (Z 16). Feste Abdeckungen sind so auszuführen, dass sie dem aggressiven Milieu standhalten, der Behälter gegen ein selbsttätiges Abheben gesichert ist und Öffnungen auf ein Minimum beschränkt sind, dabei aber für die aus Sicherheitsgründen (Bildung lebensgefährlicher Gase) erforderliche ausreichende Durchlüftung durch minimale Zu- und Ablüftungsöffnungen gesorgt ist. Die Verpflichtung zur festen Abdeckung soll gemäß § 5 ab 1. Jänner 2025 für Neuanlagen gelten.

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bereits bestehende Anlagen und Behälter sind – sofern sie nicht bereits mit einer festen Abdeckung ausgestattet sind oder mit einer solchen nachgerüstet wurden – spätestens ab 1. Jänner 2028 grundsätzlich mit einer flexiblen künstlichen Abdeckung auszustatten (vgl. § 5a). Zu den flexiblen künstlichen Abdeckungen im Sinne dieser Verordnung zählen Schwimmkörper aus Kunststoff (z. B. „Hexa-Cover“), die sich auf der Oberfläche zu einer geschlossenen Schwimmdecke

formieren, sowie schwimmende und teilschwimmende Folien aus Kunststoff (Z 17). Der Einsatz von Kunststoffkugeln ist nicht zulässig.

Schwimmdecken sind die einfachste und kostengünstigste Form der Abdeckung, erfordern aber ein entsprechendes Management, damit sie ihre Wirksamkeit zur Ammoniakreduktion entfalten können. Sie sind in ihrer dauerhaften Wirksamkeit nicht mit einer festen oder einer flexiblen künstlichen Abdeckung vergleichbar, da ihre emissionsmindernde Wirkung jedenfalls zeitweise verloren geht, wenn Manipulationsvorgänge erfolgen. Vor allem auf Rindergüllen, jedoch teilweise auch auf faser- und trockensubstanzreichen Schweinegüllen bilden sich auf natürliche Art und Weise Schwimmdecken aus. Auf dünnflüssigen Schweinegüllen sowie Jauche und den meisten Gärresten bilden sich hingegen in der Regel keine oder nur sehr dünne natürliche Schwimmdecken aus. Zur Emissionsminderung sind in diesen Fällen flexible künstliche Abdeckungen oder künstlich induzierte Schwimmdecken erforderlich. Bildet sich auf natürliche Weise keine ausreichend dauerhaft stabile Schwimmdecke aus, kann die Bildung einer Schwimmdecke durch Einstreuung von Stroh- oder Maishäcksel auch künstlich induziert werden.

Eine Schwimmdecke im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn sich die Schwimmdecke entweder auf natürliche Weise dauerhaft und stabil ausbildet oder durch Einstreuung von Stroh- oder Maishäcksel künstlich induziert wird und als solche ganzjährig dauerhaft stabil erhalten wird (Z 18). Als dauerhaft stabil ausgebildet und erhalten gilt eine Schwimmdecke ab einer Mindeststärke von 20 cm, deren emissionsmindernde Wirkung nicht öfter als zweimal pro Jahr durch einen Manipulationsvorgang (insbesondere Aufrühren, Homogenisieren) vermindert wird (vgl. § 5a Abs. 2).

Abdeckungen aus anderen Materialien (wie beispielsweise Leichtschüttungen aus gebrannten Tonkugeln [Blähton] oder Perlite) gelten weder als flexible künstliche Abdeckung noch als (künstlich induzierte) Schwimmdecke im Sinne dieser Verordnung.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1)**

Bislang war die unverzügliche Einarbeitungsverpflichtung für Festmist auf Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot beschränkt. Um das Potential der Maßnahme in Hinblick auf die ab dem Jahr 2030 einzuhaltende, deutlich strengere Reduktionsverpflichtung für Ammoniak zu steigern sowie das infolge der Modifikation der Maßnahme des § 5 (Abdeckungsverpflichtung) verminderte Reduktionspotential auszugleichen, ist ab dem 1. Jänner 2026 der gesamte ausgebrachte Festmist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten.

#### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3)**

Ebenfalls in Hinblick auf die Ammoniakreduktionsvorgaben ab dem Jahr 2030 sowie die gesicherte Aufrechterhaltung des Reduktionspotential der geltenden Verordnung soll – vorbehaltlich des Evaluierungsergebnisses der Verordnung gemäß § 7 – die in Abs. 3 für kleine Betriebe in Abweichung von Abs. 1 normierte Einarbeitungszeit von acht Stunden (Kleinschlagsregelung) ab dem 1. Jänner 2028 entfallen. Ab diesem Zeitpunkt haben ausnahmslos alle Betriebe die ausgebrachten Düngemittel unverzüglich binnen höchstens vier Stunden einzuarbeiten.

#### **Zu Z 5 bis 7 (§ 5)**

Abweichend von der bisher vorgesehenen Regelung, dass alle Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger oder flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m<sup>3</sup> ab spätestens 1. Jänner 2028 mit einer festen Abdeckung zu versehen sind, soll diese Verpflichtung aufgrund des im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme geringen Reduktionspotentials nur für Anlagen und Behälter gelten, die neu errichtet werden. Durch das Vorziehen des Geltungszeitpunkts auf den 1. Jänner 2025 wird ein Teil des Reduktionspotential der ursprünglichen Maßnahme bereits vor 2028 verwirklicht. Was unter einer festen Abdeckung zu verstehen ist, wird in § 2 Z 16 definiert.

#### **Zu Z 8 (§ 5a)**

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bereits bestehende Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger oder flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m<sup>3</sup> sind spätestens ab 1. Jänner 2028 zumindest mit einer vollflächigen flexiblen künstlichen Abdeckung im Sinne des § 2 Z 17 auszustatten, wenn sie nicht ohnehin mit einer festen Abdeckung ausgestattet oder nachgerüstet wurden. Von der Verpflichtung nicht erfasst sind bestehende bauliche Anlagen zur Lagerung von Gülle und Jauche, die sich unter dem Stallgebäude sowie Auslaufbereich befinden (z. B. Güllekeller).

Von der Verpflichtung zur flexiblen künstlichen Abdeckung gemäß Abs. 1 sind nur solche – weder mit einer festen Abdeckung ausgestattete noch nachgerüstete – Anlagen und Behälter im Bestand ausgenommen, auf deren Oberfläche sich entweder auf natürliche Weise oder auf künstlich induzierte

Weise eine dauerhaft stabile Schwimmdecke bildet und als solche erhalten wird. Was unter einer Schwimmdecke zu verstehen ist, wird in § 2 Z 18 definiert. Als dauerhaft stabil ausgebildet gilt eine Schwimmdecke ab einer Mindeststärke von 20 cm, deren emissionsmindernde Wirkung nicht öfter als zweimal pro Jahr durch einen Manipulationsvorgang vermindert wird. Es sind somit höchstens zwei Manipulationsvorgänge pro Jahr erlaubt. Jeder Vorgang der Beseitigung sowie Beeinträchtigung der Schwimmdecke, insbesondere das Aufrühren und Homogenisieren, zählt als Manipulationsvorgang. Eine künstlich induzierte Schwimmdecke ist nach jedem Manipulationsvorgang umgehend vollständig wiederherzustellen. Über die Manipulationsvorgänge und das Management der Schwimmdecke sind Aufzeichnungen zu führen (§ 6).

Die Bestimmung ist nicht auf leerstehende Anlagen und Behälter im Bestand anzuwenden, für die eine weitere Nutzung nicht mehr vorgesehen ist. Sollte es dennoch zu einer zukünftigen Nutzung kommen, so wäre die flexible künstliche Abdeckung ab dem 1. Jänner 2028 vor Wiederaufnahme der Nutzung nachzurüsten, sofern nicht Abs. 2 anwendbar ist.

#### **Zu Z 9 bis Z 11 (§ 6)**

Über das Management natürlicher und künstlich induzierter Schwimmdecken sind Aufzeichnungen zu führen. Dabei sind die Art der Schwimmdecke, ihre Stärke, Art (z. B. Aufrühren, Homogenisieren) und Zeitpunkt der Manipulation sowie – im Fall einer künstlich induzierten Schwimmdecke – auch der Zeitpunkt der Aufbringung oder Wiederherstellung der Schwimmdecke und das dazu verwendete Material (Stroh- oder Maishäcksel) zu dokumentieren.

Für die Aufzeichnungen werden Formblätter zur Verfügung gestellt, die verwendet werden können.

#### **Zu Z 12 und 13 (§ 7 Abs. 1 und 4 Z 3)**

§ 7 enthält die Verpflichtung, die Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2025 in Hinblick auf die Zielerreichung für Ammoniak zu evaluieren und erforderlichenfalls zu novellieren.

Da die Verordnung mit der vorangegangenen Novelle, BGBl. II Nr. 24/2023, sowie mit der gegenständlichen Novelle seit ihrem Inkrafttreten Anfang des Jahres 2022 bereits mehrfach geändert wurde bzw. wird, soll der Evaluierungshorizont um ein Jahr erweitert werden. Die Verordnung ist demnach bis spätestens 31. Dezember 2026 zu überprüfen. Dies erfolgt zudem in Hinblick darauf, dass gemäß der aktuellen Österreichischen Luftschadstoff-Inventur 1990-2022 für Ammoniak weiterhin die Überschreitung des ab dem Jahr 2020 einzuhaltenden Emissionsreduktionsziels ausgewiesen ist, die Einhaltung der Verpflichtung aber mit den bisher gesetzten Maßnahmen für das Jahr 2024 erwartet wird. Das im überarbeiteten Nationalen Luftreinhalteprogramm enthaltene Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“, das neben der gegenständlichen Verordnung in der geltenden Fassung weitere zusätzliche Maßnahmen berücksichtigt, zeigt aktuell auch die Erfüllung der ab 2030 geltenden Reduktionsverpflichtung für Ammoniak.

Die Änderungen in Abs. 4 sind dem Umstand geschuldet, dass mit der gegenständlichen Novelle eine Überprüfung der Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Abdeckung von Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest im Bestand im Wesentlichen bereits erfolgt ist und die Verordnung entsprechend novelliert wird. Z 3 wird daher entsprechend angepasst. Anstelle der Überprüfung der Abdeckungsverpflichtung (§ 5), soll die Überprüfung des mit gegenständlicher Novelle in § 3 Abs. 3 angeordneten Entfalls der Kleinschlagregelung per 31. Dezember 2027 erfolgen.